

Entwurf des Bebauungsplans "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung"" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. BETEILIGUNG

A | ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 10.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Nr. 29-2025) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 11.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2025 um Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2025 gebeten. Teilweise wurden Fristverlängerungen beantragt und gewährt. Das Eingangsdatum ist der Tabelle zu entnehmen.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **25 Stellungnahmen** abgegeben, davon **6 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	18.07.2025
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Keine Einwände	16.07.2025
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest)	Keine Einwände	29.07.2025
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B6	Creos Deutschland GmbH	Anregungen, Hinweise	11.07.2025
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt		

B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	11.07.2025
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	22.07.2025
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	24.07.2025
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Keine Einwände	14.07.2025
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	Keine Einwände	14.07.2025
B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)	Keine Einwände	28.07.2025
B16			
B17			
B18			
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau		
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Keine Einwände	10.07.2025
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Anregungen, Hinweise	28.07.2025
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände	31.07.2025
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis	Keine Einwände	11.07.2025
B29	Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße		
B30	Katholischer Pfarrverband, Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		

B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Keine Einwände	17.07.2025
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Anregungen, Hinweise	08.08.2025
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer		
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Anregungen, Hinweise	22.08.2025
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Anregungen, Hinweise	21.08.2025
B38	Pfalzkom GmbH	Keine Einwände	10.07.2025
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabstelle Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung (020)		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Stadtbild und Grün (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)		
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		

B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Zentrale Vergabestelle (180)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)		
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht	Keine Einwände	14.07.2025
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Anregungen	14.08.2025
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	22.07.2025
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz		
B71	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Keine Einwände	31.07.2025
B72	Vodafone Deutschland GmbH	Keine Einwände	07.08.2025
B73	Vodafone GmbH (Richtfunk)	Keine Einwände	14.07.2025
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		
B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		

B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		
-----	---	--	--

C | NACHBARGEMEINDEN

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2025 um Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2025 gebeten. Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch	Keine Einwände	14.07.2025
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	14.08.2025
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer		
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B1 Ampriön GmbH, Dortmund		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B1.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben. Möglicherweise betroffene Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

B2 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B2.1	Von der o. g. Änderung sind ausschließlich Flächen im Außenbereich betroffen. Belange der Schulaufsicht sind vom Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Belange der ADD (Außenstelle Schulaufsicht) werden nicht berührt.

B3 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B3.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest. Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von dem Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf keine Belange der Autobahn GmbH betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von mind. 1,8 km zur BAB A65 und somit außerhalb der Anbaubeschränkungs-, bzw. Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.

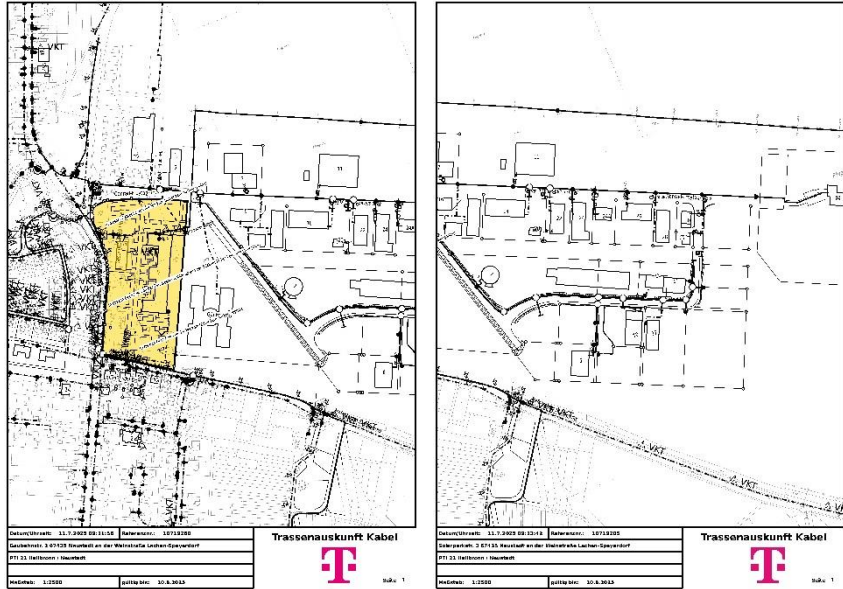
	Gegen die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplan werden von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	
--	---	--

B6 Creos Deutschland GmbH												
	Inhalt der Stellungnahme		Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße									
B6.1	<table><tr><th>Sparte</th><th>Betroffene Versorgungsanlagen</th><th>Schutzstreifen</th></tr><tr><td>GAS</td><td>HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150</td><td>4 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>HASSLOCH Wasserwerk DN 50</td><td>4 m</td></tr></table>		Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150	4 m	GAS	HASSLOCH Wasserwerk DN 50	4 m	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Anlagen und Leitungen der Creos Deutschland GmbH werden im Bereich der Ausgleichsfläche G2 entsprechend berücksichtigt und in der Planzeichnung angepasst. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen werden bauplanungsrechtlich gesichert und die textlichen Festsetzungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt. Gleichwohl wird der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ lediglich in Bezug auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche (gemäß Urplan Maßnahmenfläche T4) geändert. Der Geltungsbereich G2 umfasst eben nur noch die Flächen, auf denen weiterhin der Ausgleich stattfindet. Bauliche Tätigkeiten sind hier nicht geplant und auch nicht festgesetzt. Eingriffe in den Untergrund, welche die Leitungen tangieren könnten, sind daher nicht vorgesehen und nicht erforderlich.
	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen									
	GAS	HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150	4 m									
	GAS	HASSLOCH Wasserwerk DN 50	4 m									
Ihre Maßnahme tangiert im Bereich der Ausgleichsfläche G2 die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. <i>Der Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt:</i> - Planunterlagen: 1 Übersichtsplan M 1:25000, 2 Bestandspläne M 1:500, Legende der Planinhalte - Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen												
B6.2	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig.		Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Bauliche Tätigkeiten sind nicht geplant und nicht festgesetzt. Eingriffe in den Untergrund, welche die Leitungen tangieren könnten, sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.									

	Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.	
B6.3	Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gas-hochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Zur Vollständigkeit wird die Bestandsgasleitung einschließlich Schutzstreifen in der Planzeichnung ergänzt.
B6.4	Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Bauliche Tätigkeiten sind nicht geplant und nicht festgesetzt. Eingriffe in den Untergrund, welche die Leitungen tangieren könnten, sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

	Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 / 9886-560 planauskunft@creos-net.de	
--	--	--

B8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B8.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die aufgeführten Leitungen befinden sich im Bereich des Geltungsbereichs 1 des Urplans im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf. Da sich die Änderung und Erweiterung des B-Plans „Sportpark Lilienthal“ lediglich auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche und nicht den Urplan bezieht, sind die bestehenden Leitungen der Telekom in diesem Fall für das weitere Verfahren nicht relevant.

		
B8.2	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird auf die vorherige Abwägung zur Stellungnahme B8.1 verwiesen. Eine Aufnahme der Hinweise bzgl. einer Bauausführung ist nicht erforderlich.

	anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.	
--	---	--

B11 Ericsson Services GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B11.1	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B12 Deutscher Wetterdienst, Offenbach		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B12.1	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B13.1	Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B14.1	Ihr Schreiben ist am 10.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wir hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B15.1	Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung vom 10. Juli 2025 nach und nehmen zu den o.g. Bebauungsplan-Entwürfen wie folgt Stellung: Die Grundstücke liegen im Außenbereich; in der näheren Umgebung verlaufen keine Entsorgungsleitungen des ESN.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

	Die Festsetzungen umfassen keine baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser zu erwarten ist; insoweit sind Anlagen der Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich. Das Regenwasser wird vor Ort auf den entsprechenden Grundstücken versickert; insoweit sind auch keine Anlagen der Oberflächenentwässerung erforderlich.	
--	--	--

B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B22.1	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben. Die seitens des Stellungnehmers genannten Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B24.1	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ wird lediglich in Bezug auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche (gemäß Urplan Maßnahmenfläche T4) geändert. Die ursprünglich zugeordnete Ausgleichsfläche wird teilweise durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ überplant und entsprechend in ihrer Größe reduziert. Um der bestehenden Ausgleichsverpflichtung weiterhin nachzukommen, kommt es

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmal-schutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungs-grabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrens-schritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	zu einer Änderung und Erweiterung von Ausgleichflächen für den hier vorliegenden B-Plan „Sportpark Lilienthal“. Da kein baulicher Eingriff erfolgt, ist die Aufnahme von Hinweisen in die textlichen Festsetzungen, bspw. zu den Kleindenkmälern, nicht erforderlich. Die seitens des Stellungnehmers genannten Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.
---	---

B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B27.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplan und haben keine weiteren Einwände vorzubringen. Das gilt auch für den mit diesem Verfahren zusammenhängenden Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung".	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände vorgebracht. Die Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf den in Aufstellung befindlichen B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“. Dieser überplant teilweise die ursprünglich für den B-Plan „Sportpark Lilienthal“ zugeordnete Ausgleichsfläche. Daher kommt es zu einer Änderung und Erweiterung von Ausgleichflächen für den hier betroffenen B-Plan „Sportpark Lilienthal“.

B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B28.1	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben.

B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B31.1	Nach Einsichtnahme in die im mitgesandten Link enthaltenen Unterlagen, bestehen unsererseits gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B32.1	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" im Bereich des auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hassloch I" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen hinsichtlich umgegangenen Altbergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich zudem innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse für Erdwärme "Taro" und Lithium "Lisbeth". Inhaberin der beiden Berechtigungen ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Bergbau/Altbergbau werden zur Kenntnis genommen. Der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ wird lediglich in Bezug auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche (gemäß Urplan Maßnahmenfläche T4) geändert. Die ursprünglich zugeordnete Ausgleichsfläche wird teilweise durch den in Aufstellung befindlichen B- Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ überplant und entsprechend in ihrer Größe reduziert. Um der bestehenden Ausgleichsverpflichtung weiterhin nachzukommen, kommt es zu einer Änderung und Erweiterung von Ausgleichflächen für den hier vorliegenden B-Plan „Sportpark Lilienthal“. Bauliche Tätigkeiten sind auf der verbleibenden Ausgleichsfläche nicht geplant und nicht festgesetzt.

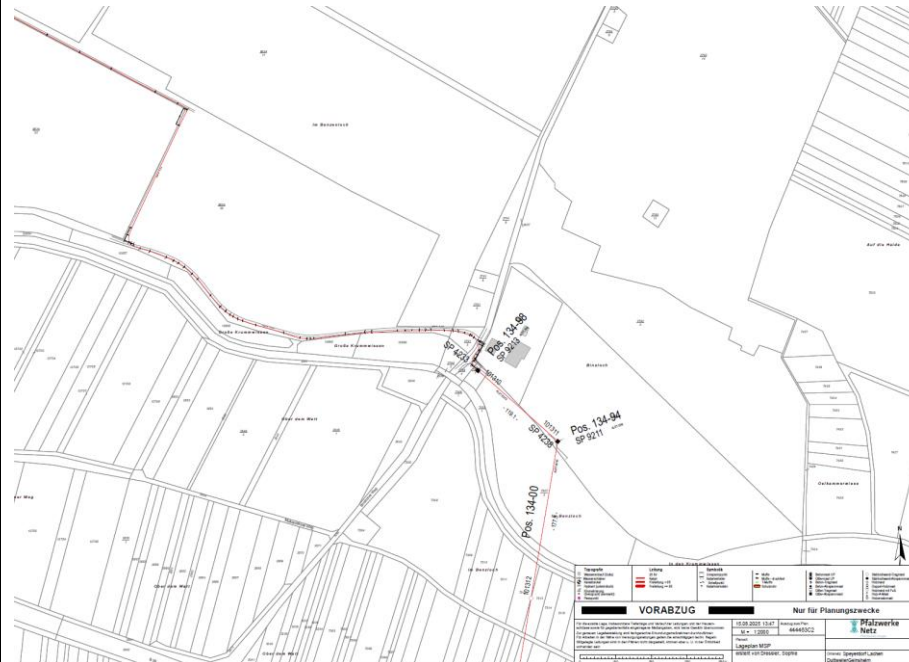
	Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	
B32.2	Boden und Baugrund – allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Boden und Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die Behandlung der Stellungnahme B32.1 verwiesen.
B32.3	Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zum Geologiedatengesetz werden zur Kenntnis genommen. Bauliche Tätigkeiten sind auf der verbleibenden Ausgleichsfläche nicht geplant und nicht festgesetzt. Eingriffe in den Untergrund sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

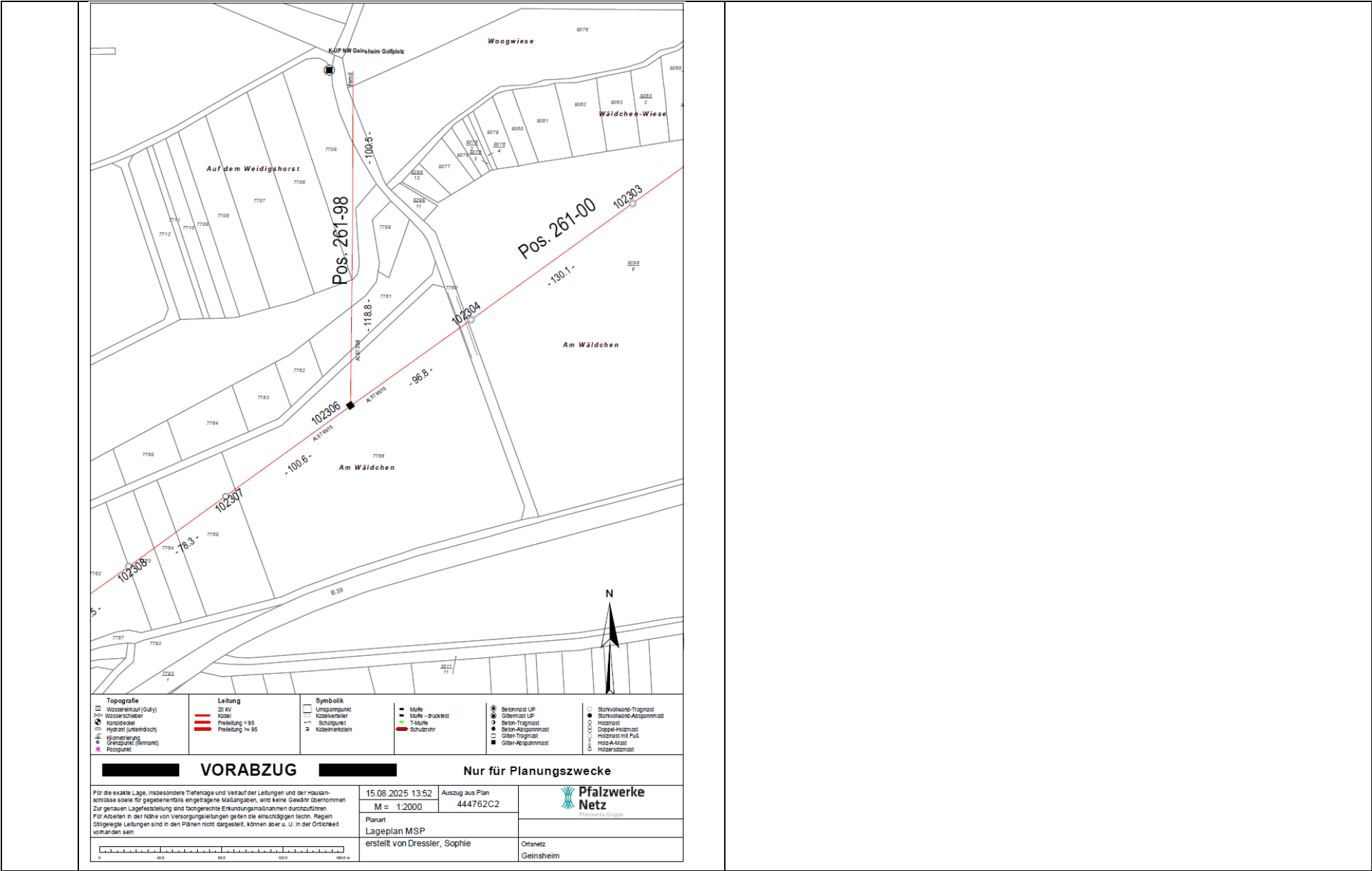
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B36.1	Für die in obiger Angelegenheit gewährte Fristverlängerung möchten wir uns zunächst bedanken. Dem in Bezug auf die planexterne Kompensation konkretisierten Bauleitplan-Änderungsentwurf kann von hier aus <u>nicht vollumfänglich zugestimmt werden</u>. Zunächst vermögen wir nicht nachvollziehen, in welcher Weise die Überdeckung der bisherigen Kompensationsfläche für den Sportpark Lilienthal eine signifikante „Inanspruchnahme“, d.h. einen Nachteil auf den Ausgleich für Bodenversiegelung (Aufwertung von Ackerland in Grünland) ausüben soll. Wir betrachten dies auch in Bezug auf die Auswirkungen auf den Artenschutz als jenem nicht vollends zuwiderlaufend. Neuere avifaunistische Studien von Photovoltaikanlagen zeigen, dass die Anlagen, da eingefriedet, eher sogar einen Rückzugsraum für streng geschützte Arten von anthropogenen Störeinträgen bieten.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die fehlende Zustimmung bzgl. der Inanspruchnahme des Bodens ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die Art der Inanspruchnahme (Überdeckung durch PV-Module) sich ökologisch von einer vollständigen Bodenversiegelung unterscheidet. Gleichwohl bleibt eine eingriffs-spezifische Kompensation erforderlich, da die Überdeckung eine Veränderung der Bodenfunktionen und Nutzungsstruktur darstellt. Das Gleiche gilt für den Artenschutz. Auswirkungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher müssen auch dahingehend Maßnahmen ergriffen werden. Diese wurden eng mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd abgestimmt.
B36.2	Bei der externen Kompensationsfläche G3 (Geinsheim Flurstück 7703, Größe 2,3 ha westlich Golfplatzanlage) handelt es sich um ackerbaulich gut nutzbare LF mit bis zu 60 Bodenpunkten, sehr guter Schlagausformung und Zuteilung in dem zur Minderung agrarstruktureller Nachteile durchgeführten Unternehmensflurbereinigung Umgehungsstrasse B39 Geinsheim-Nord. Einer Inanspruchnahme dessen für Kompensationszwecke kann von hier aus nicht mitgetragen werden. Dies gilt ebenso für die geplanten Ausgleichsfläche G4 (Geinsheim Flurstück 7786, Teilfläche unmittelbar westl. Zufahrt Golfplatzanlage). Es handelt sich auch dabei um Ackerland mit bis zu 60 Bodenpunkten, die größte und somit am optimalsten bewirtschaftbare Schlageinheit des gesamten Bereichs <i>Untere Böhm.</i>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es kann nachvollzogen werden, dass es Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme der Flächen aufgrund der hohen ackerbaulichen Eignung gibt. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Aspekt den Erfordernissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gegenübergestellt. Aufgrund einer grundsätzlichen Eignung der Flächen (teilweise bedingt durch die Vornutzung durch die Fläche G4) sowie der langfristigen Verfügbarkeit, wurde entsprechend auf Flächen im Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße zurückgegriffen um das Zielabweichungsverfahren weiter voran zu treiben. Da sich zur Vorlage der Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde kurzfristig keine anderen Flächen mit geringerer agrarischer Wertigkeit eigentumsrechtlich sichern ließen, ist eine Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen im Ergebnis erforderlich um das Planvorhaben realisieren zu können.

B36.3	Zudem wurde dort gerade erst mit gesteigertem Erschließungsaufwand die Wirtschaftswegeanbindung an die B39 auf den Schleppkurvenradius für Schleppergespanne mit nach StVZO max. Zuglänge von 18,50 m ausgebaut. Die Maßnahme würde durch die Inanspruchnahme des direkt anliegenden Zielfläche geradezu konterkariert.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Einwand, dass der Ausbau der Wirtschaftswegeanbindung durch die geplante Teil-Inanspruchnahme des Flurstücks 7786 konterkariert wird, kann nicht nachvollzogen werden, da die Zuwegung nicht ausschließlich dem Flurstück 7786 dient, sondern einer Vielzahl weitere Flächen. Die Funktionalität der Wegeanbindung wird durch die geplante Inanspruchnahme als Ausgleichsfläche mit der Maßnahme zur Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide/-wiese nicht beeinträchtigt. Die Erschließung bleibt vollumfänglich gewährleistet.
B36.4	Wir weisen an diesem Stellen im Übrigen darauf hin, dass Maßnahmen nicht (etwa) nur mit den zuständigen Naturschutzbehörden, sondern gemäß §§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 LKOMPVO vor ihrer Festlegung mit uns als zuständige Fachdienststelle frühzeitig abzustimmen ist. Des vermögen wir an der gewählten Verfahrensart im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne frühzeitige Unterrichtung nicht erkennen. Wie mit heutiger gesonderter e-mail-Nachricht erwünscht, überlassen wir unsere Stellungnahme ausschließlich als e-mail-Format	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Im vorliegenden Verfahren wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB angewandt, welches von formalen Beteiligungsschritten, wie der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, absieht. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bei der Suche nach Kompensationsräumen bemüht möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen und stets die Belange der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beispiel hierfür ist die Nutzung der Steillagen am Haardtrand anzuführen. Im konkreten Fall der bestehenden Ausgleichsfläche des Urplans „Sportpark Lilienthal“ ist fachlich durch die teilweise Überständerung mit PV-Modulen durch den B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ ein funktional identischer bzw. gleichwertiger Ersatz der Fläche notwendig. Durch die Vorgabe der Umwandlung von Ackerland in eine Magerwiese ist der Ersatz nicht auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen leistbar. Die vorliegenden Ausgleichsflächen wurden aufgrund ihrer fachlichen Eignung und langfristigen Verfügbarkeit im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens mit der Oberen Naturschutzbehörde wiederholt abgestimmt. Eine Zustimmung der Behörde zu den vorgelegten Flächen ist im positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren niedergelegt.

B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen																
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße															
B37.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir, nach von Frau Dehof gewährter Fristverlängerung (Mail vom 20.08.2025), folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen und Hinweise an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft ausschließlich die externen Kompensationsflächen (G2, G3, G4 und G5). Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie in den Bereichen G3 und G5 befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. In den Bereichen G2 und G4 der externen Kompensationsflächen sind die nachstehenden Versorgungseinrichtungen (VE) der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen: <table border="1" data-bbox="275 887 1171 1337"> <thead> <tr> <th data-bbox="275 887 371 978">lfd. Nr.</th><th data-bbox="371 887 958 978">Versorgungseinrichtungen</th><th data-bbox="958 887 1171 978">Externe Kompensationsfläche</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="275 978 371 1094">1</td><td data-bbox="371 978 958 1094">20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311</td><td data-bbox="958 978 1171 1094">G2</td></tr> <tr> <td data-bbox="275 1094 371 1211">2</td><td data-bbox="371 1094 958 1211">20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102304 – Mast Nr. 102307, insbesondere Mast Nr. 102306</td><td data-bbox="958 1094 1171 1211">G4</td></tr> <tr> <td data-bbox="275 1211 371 1302">3</td><td data-bbox="371 1211 958 1302">20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-98, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102306 – K-UP NW Geinsheim Golfplatz</td><td data-bbox="958 1211 1171 1302">G4</td></tr> <tr> <td data-bbox="275 1302 371 1337">4</td><td data-bbox="371 1302 958 1337">Richtfunkstrecke „F 2301 0,7m“</td><td data-bbox="958 1302 1171 1337">G4</td></tr> </tbody> </table>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Externe Kompensationsfläche	1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311	G2	2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102304 – Mast Nr. 102307, insbesondere Mast Nr. 102306	G4	3	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-98, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102306 – K-UP NW Geinsheim Golfplatz	G4	4	Richtfunkstrecke „F 2301 0,7m“	G4	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Leitungen der Pfalzwerke Netz AG werden im Bereich der Ausgleichsfläche G2 und G4 entsprechend berücksichtigt und in der Planzeichnung angepasst. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen werden bauplanungsrechtlich gesichert und die textlichen Festsetzungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt. Gleichwohl wird der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ lediglich in Bezug auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche (gemäß Urplan Maßnahmenfläche T4) geändert. Der Geltungsbereich G2 umfasst eben nur noch die Flächen, auf denen weiterhin der Ausgleich stattfindet. Bauliche Tätigkeiten sind hier nicht geplant und auch nicht festgesetzt. Eingriffe in den Untergrund, welche die Leitungen tangieren könnten, sind daher nicht vorgesehen und nicht erforderlich.
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Externe Kompensationsfläche															
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311	G2															
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102304 – Mast Nr. 102307, insbesondere Mast Nr. 102306	G4															
3	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 261-98, Leitungsabschnitt Mast Nr. 102306 – K-UP NW Geinsheim Golfplatz	G4															
4	Richtfunkstrecke „F 2301 0,7m“	G4															

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.





	Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	
B37.2	<u>Schutzbereiche unserer Versorgungseinrichtungen</u> Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Innerhalb der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen unserer Freileitungen bestehen Restriktionen. In den Schutzstreifen dürfen etwa keine baulichen Anlagen errichtet werden (Bauverbot). Weiterhin dürfen keine leitungsgefährdenden Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen durchgeführt werden. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung VE lfd. Nr. 1 hat im Leitungsfeld von Mast Nr. 101310 bis Mast Nr. 101311 eine Breite von 17,00 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 8,50 m gemessen. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen VE lfd. Nr. 2 & 3 hat in den jeweiligen Leitungsfeldern innerhalb des Geltungsbereichs G4 (Flurstück Nr. 7786, Gemarkung Geinsheim) je eine Breite von 16,00 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 8,00 m gemessen. Um die Standsicherheit der 20-kV-Mittelspannungsmaste Nr. 101311 (VE lfd. Nr. 1) und Nr. 102306 (VE lfd. Nr. 2 bzw. 3) nicht zu gefährden, muss ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,00 m eingehalten werden. Innerhalb der Mastfreihaltebereiche sind ebenfalls ober- und unterirdische leitungsgefährdenden und gelände-verändernden Maßnahmen untersagt. Innerhalb des 200 m breiten Korridors (Fresnelzone) der Richtfunkstrecke (VE lfd. Nr. 4) bestehen grundsätzlich Restriktionen. Gemäß Information der	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Mit Verweis auf die Abwägung zur Stellungnahme B37.1 wird die benannte 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zeichnerisch und textlich ergänzt. Ebenso wird der Freihaltebereich um den Mastmittelpunkt ergänzt. Der Hinweis zur Richtfunkstrecke wird zur Kenntnis genommen.

	Bundesnetzagentur zu Bauplanungen sind bei Errichtung baulicher Anlagen unter 20 m Höhe, Störungen von Richtfunkstrecken jedoch nicht wahrscheinlich. Da auf den externen Kompensationsfläche eine Bebauung weder geplant noch absehbar ist, bedarf die Richtfunkstrecke keiner textlichen oder zeichnerischen Berücksichtigung.	
B37.3	<u>Anregungen</u> <u>Betrifft VE lfd. Nr. 1 (Bereich Externe Kompensationsfläche G2)</u> Im Bereich des Schutzstreifens und des Mastfreihaltebereiches von Mast Nr. 101311 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung VE lfd. Nr. 1 ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die geplante Maßnahme in dem Bereich besteht aus der Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die für eine Schafweide erforderliche Umzäunung außerhalb des Mastfreihaltebereiches realisiert werden muss. Zur Berücksichtigung des Mastfreihaltebereichs bitten wir um zeichnerische Übernahme des Maststandortes mit Freihaltebereich, sowie um eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen wie unten beschrieben.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der für den Mast erforderliche Freihaltebereich wird entsprechend der Anmerkung des Stellungnehmers berücksichtigt und in der Planzeichnung nachgetragen. Ebenso wird die unter B37.6 formulierte textliche Berücksichtigung zur Zugänglichkeit zum Leistungsträgermast in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan ergänzt.
B37.4	<u>Betrifft VE lfd. Nr. 2 bis 4 (Bereich Externe Kompensationsfläche G4)</u> Im Bereich der Schutzstreifen und des Mastfreihaltebereiches von Mast Nr. 102306 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen VE lfd. Nr. 2 und 3 ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die geplante Maßnahme in dem Bereich besteht aus der Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide/-wiese. Wir regen an, die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen zeichnerisch und textlich wie folgt zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG wird im Bereich der Ausgleichsfläche G4 entsprechend berücksichtigt und in der Planzeichnung angepasst. Die Leitung inkl. Schutzstreifen wird bauplanungsrechtlich gesichert und die textlichen Festsetzungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt. Gleichwohl wird der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ lediglich in Bezug auf die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche geändert. Der Geltungsbereich G4 umfasst eben eine solche Ausgleichsfläche. Bauliche Tätigkeiten sind nicht geplant und auch nicht festgesetzt. Eingriffe, welche die Leitungen tangieren könnten, sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.
B37.5	<u>Zeichnerische Berücksichtigung</u> Wir empfehlen den Bestand der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen VE lfd. Nr. 1 bis 3 zeichnerisch informatorisch wie folgt zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Planzeichnung wird um die genannten Aspekte ergänzt und die Leitungen inkl. ihrer Schutzstreifen sowie der Freihaltebereichs des Stromversorgungsmastes übernommen.

Zur informatorischen Übernahme der VE lfd. Nr. 1 bis 3 möchten Sie bitte in den Plandarstellungen „Geltungsbereich 2 (G2)“ und „Geltungsbereich 4 (G4)“ zeichnerisch ausweisen: • die Führungen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen (gem. Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch), und deren zugehörige Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von → 17,00 m, Eintragung der Maßangabe 8,50 m jeweils beidseitig der Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung VE lfd. Nr. 1 und → 16,00 m Eintragung der Maßangabe 8 m jeweils beidseitig der Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung VE lfd. Nr. 2 und 3. Sowie • Aufnahme der Standorte der Stromversorgungsmasten Nr. 101311 (VE lfd. Nr. 1) sowie 102306 (VE lfd. Nr. 2 & 3) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen und zusätzlich jeweils ein Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den jeweiligen Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung, Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind). Digitale Daten zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen VE lfd. Nr. 1 bis 3 inklusive der Standorte der zugehörigen Leitungsträgermaste in die Planunterlagen können wir Ihnen zur Verfügung stellen. Hierzu setzen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informationen-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de	
--	--

B37.6	<u>Textliche Berücksichtigung</u> Zur textlichen Berücksichtigung der innerhalb der externen Kompensationsflächen G2 und G4 bestehenden VE lfd. Nr. 1 bis 3, regen wir an, den Textteil des Bebauungsplanes um den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen – sofern diese nicht bereits Teil der bestehenden Textlichen Festsetzungen des Urplans „Sportpark Lilienthal“ sind: <u>Versorgungseinrichtungen Strom</u> <i>Innerhalb der externen Kompensationsflächen G2 und G4 befinden sich 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen mit zugehörigen Leitungsträgermasten, die in der Planzeichnung ausgewiesen sind. Inwieweit es, bei Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und den damit verbundenen Arbeiten, etwaiger Sicherungsmaßnahmen an diesen Versorgungseinrichtungen bedarf, ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber zu abzuklären.</i> <i>Die Zugänglichkeit zu den sich auf diesen Kompensationsflächen verorteten Leitungsträgermasten muss jederzeit gewährleistet sein und dürfen in einem Umkreis von mindestens 8 m im Radius um den jeweiligen Mastmittelpunkt keine nennenswerten Geländeänderungen (bspw. Abgrabungen/Aufschüttungen) erfolgen.</i> <i>Zur Sicherung der Leitungsträgermasten ist ein Umkreis im Durchmesser von je 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der 20-kV-Maste einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.</i>	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Textteil des B-Plans wird entsprechend der Formulierung des Stellungnehmers in die textlichen Festsetzungen übernommen.
B37.7	<u>Hinweis des Netzbetreibers: Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen</u> Hinsichtlich der Planungen zur Umwandlung von Ackerland zu einer Schafweide und den möglicherweise hiermit verbundenen Arbeiten (Errichtung Zaun) im Bereich der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, sind an der Freileitung ggf. vor/während der Durchführung dieser Arbeiten etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Zur Abstimmung dieser Maßnahmen	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Hinweis zum Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Pfalzwerke Netz AG wird in den nachgelagerten Verfahren einbezogen und beteiligt. Die Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die rechtskräftigen Unterlagen zum Bebauungsplan werden zu gegebener Zeit übermittelt.

	bitten wir um Kontaktaufnahme mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen: Pfalzwerke Netz AG Netzservices Netzteam Vorderpfalz Standort Edenkoben In den Seewiesen 9 67480 Edenkoben Telefon: 0621 585-2010 NT-EDN@pfalzwerke-netz.de Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird. Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (digital an externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	
--	---	--

B38	Pfalzkom GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B38.1	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B62.1	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aus gewerbeaufsichtlicher Hinsicht zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B65 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B65.1	Allgemeine Wasserwirtschaft: Gewässer: Die Kompensationsflächen tangieren mehrere teils vermutlich nur im Regenfall temporär, teils gesteuert wasserführende Gewässern III. Ordnung. Gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die weniger als 40 m von der Uferlinie (oft wird die Böschungsoberkante genommen) eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. In der Planzeichnung sind daher m.E. die betroffenen Gewässer (Grabenparzellen etc.) in der Darstellung stärker hervorzuheben.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Der Anmerkung des Stellungnehmers hinsichtlich der hervorzuhebenden Darstellung der Gewässer wird gefolgt und entsprechend in die Planzeichnung übernommen.
B65.2	Überschwemmungsgebiete / Hochwassergefahrenkarten / Sturzflutgefahrenkarten: Nach derzeitigem Stand sind die Kompensationsflächen nicht von Hochwasser betroffen bzw. tangiert höchstens die Grenzen von per RVO ausgewiesen Überschwemmungsgebieten. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten ist stellenweise eine Betroffenheit im Fall von Starkregenereignissen (Wassertiefen 30-50 cm) vorhanden. Im Weiteren gibt es zu diesem BP-Entwurf "Sportpark Lilienthal, 1. Änderung und Erweiterung" erstmal keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenkarten sowie Sturzflutgefahrenkarten werden zur Kenntnis genommen.

B66 Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B66.1	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch den Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.	Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.
--	--	--

B71	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B71.1	durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen. Emailadresse zur Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrung@vermkv.rlp.de	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird keine Betroffenheit geäußert.

B72	Vodafone Deutschland GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B72.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht. Bauliche Tätigkeiten sind nicht geplant und nicht festgesetzt.

B73	Vodafone GmbH (Richtfunk)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B73.1	Aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird keine Betroffenheit geäußert.

C. Nachbargemeinden

C1	Gemeinde Haßloch	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C1.1	Seitens der Gemeinde Haßloch werden im o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C2.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum „Sportpark Lilienthal, 1. Änderung und Erweiterung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf. Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 10.07.2025 vorgelegten Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geltend gemacht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.